

**393. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“,
Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis
vom 8. September 2021**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst Offenlandbereiche auf einer der höchsten Bergkuppen des Nutscheid-Höhenrückens, im Grenzbereich zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischen Kreis. Es liegt am nördlichen Rand des Gemeindegebietes Windeck und grenzt unmittelbar an das im Oberbergischen Kreis gelegene Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen II“ an.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Hohes Wäldchen I“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5 Hektar und umfasst in der Gemeinde Windeck, in der Gemarkung Dattenfeld, die Flur 35 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 (Amtliche Basis-karte) mit einer dunkelgrünen Fläche dargestellt. Das Naturschutzgebiet NSG 2.1-16 Hohes Wäldchen II des Landschaftsplans (LP) Nr. 5 Waldbröl/Mors-bach des Oberbergischen Kreises ist nachrichtlich in hellgrüner Schattierung in der Karte gekennzeichnet. In Kreuzschraffur sind zwei Grünlandflächen, mit bestimmten Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 6 Nr. 10 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Natur-schutzbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Naturschutzbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- (1) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere wegen
 - 1.1 eines ökologisch wertvollen Offenlandkomplexes auf einer der höchsten Bergkuppen des zum nördlichen Mittelsiegbergland gehörenden Höhenzuges des Nutscheid, welcher geprägt ist durch zum Teil nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biototypen:
 - Zwergstrauchheiden und Magerrasen in mosaikartiger Zusammensetzung und ihre jeweiligen Übergangsbereiche;
 - trocken-magere Grünlandflächen mit einer teils lückigen Vegetationsdecke;
 - Brach- und Ruderalflächen mit zahlreichen Übergangstadien;
 - zwei Waldlichtungen mit z. T. extensiv genutzten Magerwiesen;
 - Einzelgehölze im Solitärstand und kleinen Baumgruppen;
 - Resten ehemals niederwaldartig bewirtschafteter Birken-Eichen-Wälder einschließlich struktureicher Waldränder;
 - 1.2 eines vielfältig strukturierten und ökologisch wertvollen Lebensraumkomplexes als Lebens- und Rückzugsraum sowie Trittsteinbiotop für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vogelarten (z. B. Baumpieper, Fichtenkreuzschnabel), Reptilien (z. B. Ringelnatter), Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken sowie Vorkommen von Besenheide, Haar-Ginster, Quendel- und Gemeinem Kreuzblümchen und Dreizahn;
 - 1.3 eines herausragenden, süd-, ost- und westexponierten Offenland-Vernetzungselementes von regionaler Bedeutung inmitten des größten zusammenhängenden Waldgebietes des Bergischen Landes, dem Nutscheid-Höhen-rücken;
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
 - 2.1 der typischen Vegetationsformen auf trockenen und mageren, nährstoffarmen Böden;
 - 2.2 den durch Schaf- und Ziegenbeweidung erhaltenen Relikten eines kulturhistorischen Landschaftselementes;
 - 2.3 der schutzwürdigen Böden;

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen der
 - 3.1 in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
 - 3.2 Seltenheit von landesweit im Rückgang betroffenen und für den Naturraum charakteristischen gesetzlich geschützten Biototypen;
 - 3.3 topografisch besonders ausgeprägten exponierten offenen Kuppenlage auf dem als Wasserscheide fungierenden Kamm des Nuttscheid.

§ 4
Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In diesem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen sind:
 - a) ortsübliche Weidezäune für Nutztiere;
 - b) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung;
 - c) ortsübliche notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
Ausnahmen können zugelassen werden für:
Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
 2. Werbeanlage oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
ausgenommen sind:
gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
Ausnahmen können zugelassen werden für:
Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und Besucherinformation oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von bituminös befestigten Flächen laufen zu lassen, Hundesportübungen und Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen
ausgenommen sind:
Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen;
10. zu zelten, zu campen, zu lagern, zu klettern und zu reiten;
11. mit Motorfahrzeugen, Kutschen und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren;
ausgenommen sind:
Fahrräder auf bituminös befestigten Bereichen;
12. Flächen außerhalb der bituminös befestigten Bereiche zu betreten oder zu befahren auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z. B. dem Geocaching;
13. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Modellsport oder sonstigen Sportbedarf anzulegen, bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art, Ultraleichtflugzeugen oder sonstigen unbemannten Flugzeugen sowie mit bemannten Drachen, Gleitschirmen und Hubschraubern zu starten oder zu landen und mit Heißluftballons zu starten;
17. mit Motorflugmodelle einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und mit denen das Gebiet zu überfliegen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen – einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser – vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände aller Art, insbesondere Abfallstoffe, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle sowie Komposthaufen ein-

- oder aufzubringen, ferner Heu-, Silage, Strohballen länger als 14 Tage zu lagern oder sich derer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Düngemittel jeglicher Art (insbesondere Festmist, Gülle, Klärschlamm, Kunstdünger) und Kalk auszubringen oder zu lagern;
 21. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden, Bodenschutzkalkungen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für:
 - a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr – einschließlich des Kalamitätsfalles – im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz,
 - b) für den Einsatz chemischer Mittel zum Wildverbisschutz und von Vergrämungsmitteln;
 22. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen, nachzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
 23. bei der Mahd von Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen;
 24. Laubgehölze zu roden oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen; ausgenommen sind: Pflegemaßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Offenland-Lebensräume;
 25. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu schädigen oder in ihrem Bestand zu gefährden (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede Maßnahme, die geeignet ist das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
 26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, sowie diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen;
 27. gebietsfremde Tiere und gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, ausgenommen ist: das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
 28. Bienenvölker aufzustellen;
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 30. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
 31. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen sowie Höhlen- und Horstbäume zu fällen;
 32. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen), Luderplätze sowie Kirrungen anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesem Gebiet Salzlecksteine auszulegen;
 33. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern, ausgenommen sind: offene Ansitzeleitern außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW, Ausnahmen können zugelassen werden für: geschlossene Kanzeln.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit den gesetzlich geschützten Biotopen so wie die Bestimmungen der § 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 4, 6, 18 – 24 und 28;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 7, 21 und 29 – 31;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in

der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 8, 32 und 33;

4. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
8. die von der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Erfassungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen;
10. die einmal jährliche, extensive Düngung der im Osten und Süden gelegenen Wiesen (siehe Eintragung in der Karte) mit jährlich maximal 10 t/Hektar Festmist unter der Maßgabe einer mindestens einmal jährlichen Mahd mit Abräumen des Mahdgutes; bei einer Beweidung der Wiese durch Schafe hat die Düngung hingegen zu unterbleiben;
11. die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW oder durch diesen beauftragte Personen für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verböten des § 4 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die

Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az. 51.1-1-SU/Hohes Wäldchen I

Köln, den 8. September 2021

gez. Walsken
Regierungspräsidentin

